

FPM Funds

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

Juli 2017



VISA 2017/108024-2976-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2017-06-15
Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALT

ALLGEMEINER TEIL.....	6
EINFÜHRUNG.....	6
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	8
DIE GESELLSCHAFT	10
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	10
ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	11
PORTFOLIOMANAGER.....	21
VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT	22
WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	24
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	24
RISIKOFAKTOREN	25
AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	29
RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	31
ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN	32
BESCHRÄNKUNGEN DES AKTIENBESITZES	32
VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN.....	33
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	33
AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	35
LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN	35
STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN	37
DATENSCHUTZ	37
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	38
GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT	38
BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN	40

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT	41
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	41
ANHANG I	43
FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	43
ANHANG II	47
FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	47
ANHANG III	51
FPM Funds Ladon – European Value	51
ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	55
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland.....	57
ANHANG – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz	65

WICHTIGER HINWEIS

FPM Funds („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist als Umbrella-Fonds strukturiert und bietet verschiedene Aktienklassen („Aktienklassen“) an, die jeweils mit einem eigenen Portfolio verbunden sind („Teilfonds“), wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit den wesentlichen Anlegerinformation („Key Investor Information Document“ bzw. „KIID“), dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. mit dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde. Durch den Aktienwerb erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben der KIIDs, dem letzten vorliegenden geprüften Jahresbericht der Gesellschaft sowie dem letzten vorliegenden Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, erfolgen. Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von dem vorliegenden Verkaufsprospekt abweichen.

Falls ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär investiert, der die Anlage in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist es für den Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Gesetzgebung und der gängigen Praxis, die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg angewandt werden und die Änderungen unterliegen können.

Dieser Verkaufsprospekt in seiner aktuellen Version kann in Zukunft geändert und aktualisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien abzulehnen und Anträge nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Market Timing und behalten sich das Recht vor, Zeichnungsaufträge von Anlegern, die nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft der Anwendung solcher Praktiken verdächtig sind, abzulehnen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz anderer Anleger der Gesellschaft zu treffen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Anbieten von Aktien können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Die Gesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien der Gesellschaft wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente die Gesellschaft betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische

Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist die Gesellschaft als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in die Gesellschaft investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist die Gesellschaft als Finanzinstitut qualifiziert und dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Gesellschaft für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Gesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status der Gesellschaft wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

ALLGEMEINER TEIL

EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft

FPM Funds („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*, „SICAV“), die am 10. Januar 2001 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*, „S.A.“) gegründet wurde. Als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) unterliegt sie Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) in seiner aktuellen Fassung. Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, der Anlegern Anlagemöglichkeiten in mehreren Teilfonds anbieten kann. Die Gesellschaft besteht derzeit aus den folgenden Teilfonds:

- **FPM Funds Stockpicker Germany All Cap,**
- **FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap,**
- **FPM Funds Ladon – European Value.**

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der sämtliche für alle Teilfonds geltenden Bestimmungen enthält, und den Anhängen („Anhänge“), in denen die Teilfonds und die für sie geltenden Bestimmungen beschrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) darf mehrere Aktienklassen („Aktienklassen“) für jeden Teilfonds mit jeweils unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungspolitiken, Gebührenstrukturen und sonstigen Merkmalen ausgeben, die auf verschiedene Währungen lauten können. Für jede im Rahmen eines Teilfonds ausgegebene Aktienklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Aktien („Nettoinventarwert“) berechnet. Die verschiedenen Merkmale jeder erhältlichen Aktienklasse werden in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds-Anhangs ausführlich erläutert.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden für jeden Teilfonds getrennt geführt und externe Gläubiger haben lediglich auf das Vermögen des jeweiligen einzelnen Teilfonds Zugriff.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).

Darüber hinaus wird spätestens bei Auflegung jeder entsprechenden Aktienklasse ein KIID zur Verfügung gestellt. Mit der Zeichnung neuer Aktien bestätigen die Anleger, das entsprechende KIID erhalten zu haben.

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien („Aktien“) und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft.

Ein Aktionär kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Aktien durch die Gesellschaft an jedem Handelstag („Handelstag“, das heißt der Bewertungstag („Bewertungstag“), an dem ein Aktionär die in der Beschreibung des betreffenden Anhangs genannten Aktien zeichnet, zurückgeben kann) verlangen, und vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen (näher erläutert im Abschnitt „Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft“) ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien verpflichtet. Der Rücknahmepreis dieser Aktien („Rücknahmepreis“) ist gleich dem Nettoinventarwert je Aktien abzüglich (gegebenenfalls) einer Rücknahmegebühr, die im betreffenden Teilfonds-Anhang angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises je Aktien zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds-Anhangs angegeben.

Die Satzung der Gesellschaft („Satzung“) enthält einige Bestimmungen, die den Verwaltungsrat dazu befugen, hinsichtlich des Besitzes und Erwerbs von Aktien Beschränkungen zu erlassen (siehe Abschnitt „Beschränkungen des Aktienbesitzes“). Sofern eine Person in einem in der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt Eigentümer von Aktien wird und diese Tatsache der Gesellschaft bekannt wird, können diese im Eigentum dieser Person befindlichen Aktien sind, durch die Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden.

Potenzielle Zeichner/Käufer von Aktien müssen selbst alle erforderlichen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, Devisenkontrollauflagen und anwendbaren Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes einholen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

DIE GESELLSCHAFT

FPM Funds
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER GESELLSCHAFT

Thomas F. Seppi
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg;
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG
Frankfurt am Main

Peter Sasse
Mitglied des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg;
Direktor Recht/Fonds-Setup
Gruppenleiter Non-Alternative Investments
Universal-Investment-Luxembourg S.A.

Dr. Marcus Göring
Mitglied des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Thomas F. Seppi
Mitglied des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg;
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG
Frankfurt am Main

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 10.269.659,65 EUR
(Stand: 30. September 2016*)

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Bernd Vorbeck
Präsident
Sprecher der Geschäftsleitung der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Marc-Oliver Scharwath
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Matthias Müller
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Markus Neubauer
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Marc-Oliver Scharwath
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Matthias Müller
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung
Luxemburg
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

PORTFOLIOMANAGER

FPM Frankfurt Performance Management AG
Freiherr-vom-Stein-Straße 11
60323 Frankfurt am Main

ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE, DOMIZILSTELLE UND COMPANY SECRETARY

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

VERTRIEBSSTELLE

FPM Frankfurt Performance Management AG
Freiherr-vom-Stein-Straße 11
60323 Frankfurt am Main

(* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie über die Verwaltungsratsmitglieder sind in den letzten Jahres- und Halbjahresberichten zu finden.)

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital *société d'investissement à capital variable*, „SICAV“¹, die am 10. Januar 2001 gegründet wurde. Mit Wirkung vom 28. November 2005 wurde sie den Vorgaben des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angepasst und ist seit dem 1. Dezember 2011 nach Teil I des Gesetzes von 2010 verfasst und entspricht den Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 16. Februar 2001 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)¹, der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg („Handelsregister“) unter der Nummer B 80 070 hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 28. Januar 2015 im RESA veröffentlicht. Auf Anfrage sind am Sitz der Gesellschaft Kopien der Satzung erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Die Gesellschaft hat ein Mindestkapital im Gegenwert von 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Genehmigung erreicht wurde.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet, die den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz an der Adresse 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Register unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 3. Juni 2000 im RESA veröffentlicht und beim Handelsregister unter der Nummer B 75 014 hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 2. Oktober 2014 im RESA veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (*sociétés de participation financière*), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 01. Juni 2016 durch das RESA ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Beträge werden zum Kauf von Wertpapieren und anderen rechtlich zulässigen Anlagen in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt niedergelegten Anlagepolitik verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ANLEGERPROFIL

Das Vermögen des Teilfonds kann in alle Arten von Anlagen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind, unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung investiert werden. Das entsprechende Anlegerprofil der einzelnen Teilfonds wird im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in der Beschreibung des jeweiligen Anhangs angegeben.

Die Gesellschaft wird ihr Möglichstes tun, um die Anlageziele jedes Teilfonds zu erreichen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Ziele in vollem Umfang erreicht werden. Daher können die Nettoinventarwerte der Aktien steigen oder fallen und es können sich positive oder negative Renditen unterschiedlicher Höhe ergeben.

1. Zulässige Anlagen

(a) Die Gesellschaft kann folgende Investitionen tätigen:

in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bestehend aus:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) („zulässiger Staat“, das heißt ein Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jedes andere Land in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) zugelassen sind oder gehandelt werden;

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt („geregelte Markt“) in einem zulässigen Staat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

in kürzlich ausgegebene zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, SOFERN:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt enthält, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, die betreffende Börse bzw. der betreffende Markt ist in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen;
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

UNTER DER BEDINGUNG, dass die Gesellschaft auch in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, bei denen es sich nicht um zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, sofern die Summe dieser Anlagen, die keine zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, nicht mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beträgt;

nach Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erste und zweite Einrückung der genannten Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht, SOFERN

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im EU-Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem der Aktionäre eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des OGAW oder anderer OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Gründungsunterlagen in Aktien anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Ein Teilfonds kann unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Finanzderivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), SOFERN:

- es sich bei den Basiswerten um in Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt. Diese Instrumente dürfen erworben werden, SOFERN sie:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält; oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in der vorstehenden ersten, zweiten und dritten Einrückung dieses Absatzes (vi) entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(b) Die Gesellschaft darf jedoch für die unmittelbare Ausübung ihres Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.

(c) Die Gesellschaft kann bis zu 10% ihres Nettovermögens in andere als die unter 1 (a) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(d) Die Gesellschaft darf ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.

Das Risiko der Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Geschäften für ein effizientes Portfoliomanagement, Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften (oder Reverse-Pensionsgeschäften) darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein im vorstehenden Absatz (1) (a) (iv) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in anderen Fällen nicht überschreiten.

(b) Der Gesamtwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die sie jeweils mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds investiert, darf 40% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und nicht für OTC-Derivate bei solchen Instituten. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz 2(a) festgelegten einzelnen Grenzen sind für die Gesellschaft folgende Kombinationen nicht zulässig:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten;
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
- Engagements aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Geschäften für ein effizientes Portfoliomanagement mit einer einzigen Stelle,

die 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

(c) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich auf höchstens 35%, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich für bestimmte übertragbare Forderungspapiere auf höchstens 25%, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber von übertragbaren Forderungspapieren ausgerichteten öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher übertragbaren Forderungspapiere stammen, entsprechend dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser übertragbaren Forderungspapiere die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen decken können und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Investiert die Gesellschaft mehr als 5% ihres Nettovermögens in die im vorigen Absatz erwähnten übertragbaren Forderungspapiere eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(e) Die in Absatz 2 (c) und 2 (d) erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz 2 (b) genannten Grenze von 40% ein.

Die in Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen können nicht kombiniert werden und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, Einlagen bei oder Derivate von diesem Emittenten gemäß Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) in keinem Falle einen Anteil von insgesamt 35% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in geänderter Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 2 (a) bis (e) enthaltenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

(f) Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 (a) bis (e) darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettogesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(g)

(i) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

(ii) Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich Käufe vornehmen, die folgende Grenzen nicht übersteigen:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- 10% der übertragbaren Forderungspapiere desselben Emittenten;
- 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

(iii) Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der übertragbaren Forderungspapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

(iv) Die in den Absätzen (g) (i) und (g) (ii) enthaltenen Obergrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben werden;
- Aktien, die von einem OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Einschränkungen beachtet. Werden die in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend;
- Aktien, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit dem Rückkauf von Aktien auf Antrag von Aktionäre ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

(h)

- (i) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, mit denen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist;
- (ii) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte investiert werden;
- (iii) Die Gesellschaft darf Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA für höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilfonds erwerben.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann von der vorgenannten Beschränkung abweichen, sofern die Gesellschaft in einem solchen Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in einem einzelnen OGAW oder OGA gemäß der Definition im vorstehenden Punkt 1 (a) (iii) anlegt. Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn die Gesellschaft Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in den vorstehenden Absätzen 2 (a) bis (e) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat in den in Abschnitt 9 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Fällen beschließen, dass ein Teilfonds („Feeder“) 85% oder mehr seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW („Master“), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist (oder eines Teilfonds dieses OGA), anlegen kann.

Der Gesellschaft dürfen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden, wenn die Gesellschaft in den Anteilen von OGAW und/oder anderen OGAs anlegt, die unmittelbar oder über eine Befugnisübertragung von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“, gemäß näherer Definition im betreffenden Anhang) oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Wenn die Gesellschaft einen beträchtlichen Teil ihres Nettovermögens in anderen OGAW und/oder OGAs anlegt, legt sie in ihrem Verkaufsprospekt den Höchstbetrag an Verwaltungsgebühren offen, der sowohl der Gesellschaft als auch den anderen OGAW und/oder OGAs, in denen sie anlegen will, berechnet werden kann. In ihrem Jahresbericht

gibt die Gesellschaft den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren an, die sowohl der Gesellschaft selbst als auch den anderen OGAWs und/oder OGAs, in die sie investiert, berechnet werden;

- (iv) zulässige Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf Kredit kaufen oder Leerverkäufe zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vornehmen oder Leerverkaufspositionen halten. Einlagen oder andere Konten in Verbindung mit derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Kontrakten, die im vorstehend erläuterten Rahmen zulässig sind, gelten nicht als Kreditpositionen im genannten Sinne;
- (v) Beträge von mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds - bemessen zum Marktwert zum Zeitpunkt der Mittelaufnahme - nur dann aufnehmen, wenn die Mittelaufnahme vorübergehend erfolgt; jedoch unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Beträge von mehr als 10% des Nettovermögens der Gesellschaft aufnehmen kann, sofern mit der Mittelaufnahme der Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglicht werden soll, das zur unmittelbaren Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft unabdingbar ist; in diesem letztgenannten Fall dürfen diese Mittelaufnahmen insgesamt keinesfalls 15% des Nettovermögens der Gesellschaft überschreiten;
- (vi) Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr gehalten werden, hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherungsgegenstand für Schulden belasten, außer soweit dies in Verbindung mit den nach dem vorstehenden Absatz (e) zulässigen Mittelaufnahmen erforderlich sein kann, und zwar zu Konditionen, nach denen der Gesamtmarktwert der in dieser Weise hypothekarisch belasteten, verpfändeten, beleihenen oder übertragenen Wertpapiere nicht höher ist als der Anteil des Vermögens der Gesellschaft, der zur Besicherung dieser Mittelaufnahmen erforderlich ist; die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in ein gesondertes Konto im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften, Reverse-Pensionsgeschäften und derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Geschäften gilt nicht als hypothekarische Belastung, Verpfändung, Beleihung oder sonstige Belastung in dem genannten Sinne;
- (vii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010 keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen;

die Bestimmungen des vorigen Absatzes hindern die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind;

- (viii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten tätigen;
 - in Anlagen investieren, mit denen die Übernahme einer unbeschränkten Haftung verbunden ist;
 - Wertpapieremissionen anderer Emittenten übernehmen;
 - Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder Reverse-Pensionsgeschäfte tätigen, außer die Gesellschaft beachtet die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 über die geltenden Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen beim Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in seiner aktuellen Fassung („Rundschreiben 08/356“) und die in den Leitlinien der European Securities and Markets Authority („ESMA“) zu ETFs und anderen OGAW-Themen vom 18. Dezember 2012 (ESMA/2012/832) („ESMA-Leitlinien“) festgelegten Bestimmungen, wie nachfolgend näher erläutert.

Die Gesellschaft braucht sich nicht unbedingt an die in diesem Abschnitt genannten Obergrenzen zu halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind. Solange die Grundsätze der Risikostreuung beachtet werden, darf die Gesellschaft für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Wenn die im vorigen Absatz festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

Jeder Teilfonds darf in dem größten nach den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen zulässigen Umfang und unter den darin festgelegten Bedingungen, jedoch in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten Bestimmungen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden sollen oder ausgegeben wurden. In diesem Fall und vorbehaltlich der in den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen werden die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange diese Aktien von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Falls ein Teilfonds oder mehrere Teilfonds Aktien hält bzw. halten, die von anderen Teilfonds ausgegeben wurden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Bestimmung des Mindestkapitals nicht berücksichtigt.

Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 13/559 und den „ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832)“ („ESMA-Leitlinien“) dürfen für den Fonds bestimmte Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios angewendet werden. Dies beinhaltet unter anderem jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte.

Alle Erträge aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement fließen abzüglich der direkten und indirekten betrieblichen Kosten dem jeweiligen Teilfonds zu, um entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds wieder angelegt zu werden. Die Gegenparteien bei den Vereinbarungen über den Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement werden gemäß den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente („Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen die Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder an Dritte zahlbaren Kosten und Gebühren werden zu marktüblichen Konditionen ausgehandelt.

Grundsätzlich sind die Gegenparteien keine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

Der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement darf keinesfalls dazu führen, dass der Fonds von seiner in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abweicht, oder der Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken ausgesetzt wird, die in diesem Verkaufsprospekt nicht beschrieben sind.

Der Fonds darf Barmittel, welche er im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement als Sicherheit erhält, gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356, wie geändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, und der ESMA-Leitlinien, wieder anlegen.

Einsatz von Derivaten

Vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems darf der Fonds/der jeweilige Teilfonds in Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds/den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder die sich auf anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Außer zu Absicherungszwecken können diese auch im Rahmen der Anlagestrategie verwendet werden.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fonds-/Teilfondsvermögens sowie zur Steuerung von Anlagelaufzeiten und -risiken.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere aus seinem Vermögen im Gegenzug für ein marktübliches Entgelt für einen bestimmten Zeitraum an eine Gegenpartei übertragen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und sämtliche geschlossene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

(a) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds/eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes keine Einschränkungen vorsehen, darf der Fonds/ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte

tätigen. Die jeweiligen Einschränkungen können dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in seiner jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke getätigt werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung, (iii) Kapital- oder Ertragssteigerung bei einem dem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds/Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100 % der Vermögenswerte des Fonds/Teilfonds getätigt werden, sofern (i) das Transaktionsvolumen stets auf einen angemessenen Wert begrenzt wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Gesellschaft oder der Portfoliomanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre/seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte die Verwaltung des Fonds-/Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds nicht gefährden. Die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementverfahrens der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Gesellschaft oder der Portfoliomanager des jeweiligen Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur entsprechend den folgenden Vorschriften abschließen:

(i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere ausschließlich über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle betrieben wird, oder über ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern das betreffende Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit denen des EU-Rechts vergleichbar sind.

(ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Vorschriften des EU-Rechts vergleichbar sind.

(iii) Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) mit einer einzelnen Gegenpartei (dieses Risiko lässt sich durch den Einsatz von Sicherheiten mindern) darf – wenn es sich um ein Finanzinstitut gemäß Artikel 41(1)(f) des Gesetzes von 2010 handelt - 10 % der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Gesellschaft legt den vollen Wert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen in Bezug auf einzelne Aktienklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmalen und/oder Anlegerprofilen abgeschlossen werden. Alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Zusammenhang mit diesen Wertpapierleihgeschäften werden auf Ebene der betreffenden Aktienklasse kumuliert.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit in der Satzung, dem Verkaufsprospekt oder dem jeweiligen Teilfondsanhang nicht anders festgelegt ist, darf die Gesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers zum Rückkauf der veräußerten Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen vorsehen, die zwischen den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie darf (ii) Reverse-Pensionsgeschäfte tätigen, die aus Termingeschäften bestehen, bei denen der Verkäufer (Gegenpartei) bei Fälligkeit verpflichtet ist, die veräußerten Wertpapiere zurückzukaufen, und der Fonds/der Teilfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Die Gesellschaft darf als Käufer oder Verkäufer bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte auftreten. Die Beteiligung an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- I. Die Gesellschaft darf im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann Wertpapiere kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei bei dem betreffenden Geschäft Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar sind.
- II. Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einer einzelnen Gegenpartei (dieses Risiko lässt sich durch den Einsatz von Sicherheiten mindern) darf – wenn es sich um ein Finanzinstitut gemäß Artikel 41(1)(f) des Gesetzes von 2010 handelt - 10 % der

Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigt.

- III. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem die Gegenpartei ihr Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Mittel zur Deckung.
- IV. Die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und sind beschränkt auf:
- Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
- V. Die Gesellschaft legt den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Stichtag der Jahres- und Halbjahresberichte offen.

Pensionsgeschäfte dürfen in Bezug auf einzelne Aktienklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden. Alle Erträge und Sicherheiten im Rahmen dieser Pensionsgeschäfte werden auf Ebene der betreffenden Aktienklasse kumuliert.

Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Reverse-Pensionsgeschäften erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstiger möglicher Rechte und etwaiger vereinbarter Abschläge bzw. Mindesttransferbeträge) entspricht.

Zur Sicherung von Verpflichtungen kann die Gesellschaft sämtliche Sicherheiten annehmen, die den Vorschriften der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

- I. Die Gesellschaft muss diese Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten. Werden die Wertpapiere über Intermediäre verliehen, ist die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten zulässig, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese Intermediäre können anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- II. Grundsätzlich müssen Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, Reverse-Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (ausgenommen Währungstermingeschäfte) in einer der folgenden Formen bereitgestellt werden:
- a. Liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und auf erstes Anfordern zahlbare Garantien von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit der Gegenpartei verbunden sind, z. B. Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD, oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben wurden;
 - b. Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
 - c. Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,

- d. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
 - e. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
- III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben sein, die nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
- IV. Werden Sicherheiten in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und entsteht dadurch gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko für die Gesellschaft, unterliegt dieses der in Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkung auf 20%. Darüber hinaus dürfen diese Barsicherheiten nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, diese Sicherheit ist vor den Folgen eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei geschützt.
- V. Unbare Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom Vermögen der Gegenpartei getrennt.

Wenn die Sicherheiten eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung erfüllen, können sie gegen die Bruttoverpflichtung der Gegenpartei aufgerechnet werden. Werden Sicherheiten aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität der Wertpapiere deren Wert um einen Prozentsatz („Abschlag“) verringern, der unter anderem kurzfristige Wertschwankungen der Verpflichtung und der Sicherheit auffangen soll.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Geschäften gestellt werden, wird grundsätzlich ein Abschlag von mindestens 2% verrechnet, z.B. für kurzlaufende Staatsanleihen mit hervorragender Bonität. Ein entsprechend höherer Abschlag, von zurzeit bis zu 33%, wird für Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften kann bei hervorragender Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, wohingegen für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, Abschläge von bis zu 30% verrechnet werden können.

Abschlag im Zusammenhang mit:	Höhe des Abschlags:
OTC-Geschäften	2% bis 33%
Wertpapierleihgeschäften	0% bis 30%

Die Kriterien für eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration werden als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von der Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds verschiedene Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu kumulieren, um den Grenzwert von 20% für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- VI. Die auf Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:
- der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei;
 - der Liquidität der Sicherheiten;
 - der Preisvolatilität der Sicherheiten;
 - der Bonität des Emittenten und/oder
 - dem Land oder dem Markt, in bzw. an dem die Sicherheit gehandelt wird.
- VII. Um die mit der jeweiligen Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit erhöht oder um einen geeigneten konservativen Abschlag („Sicherheitsabschlag“) gemindert werden sollte. Je stärker die Schwankungen, denen der Wert der Sicherheit unterliegt, umso höher ist der Abschlag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt eine interne Regelung fest, welche die Einzelheiten der oben genannten Anforderungen und Werte definiert, insbesondere in Bezug auf die Arten der akzeptierten Sicherheiten, die zu den jeweiligen Sicherheiten zu addierenden oder zu subtrahierenden Beträge sowie die Anlagepolitik für liquide Vermögenswerte, die als Sicherheiten hinterlegt werden.

Die angewendeten Abschläge werden regelmäßig und wenigstens einmal jährlich überprüft, um zu gewährleisten, dass sie angemessen sind. Gegebenenfalls werden sie entsprechend angepasst.

- VIII. Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) bewertet(en) die erhaltenen Sicherheiten. Falls der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags als nicht ausreichend erscheint, muss die Gegenpartei sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten bereitstellen. Soweit angemessen, werden die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken mittels Sicherheitsmargen Rechnung getragen.
- IX. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte an den Sicherheiten geltend machen kann, falls ein Ereignis deren Ausübung erforderlich macht; das bedeutet, dass die Sicherheiten jederzeit entweder direkt oder über einen Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form verfügbar sein müssen, die es der Gesellschaft ermöglicht, die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder zu bewerten, falls die Gegenpartei ihre Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.
- X. Während der Dauer der Vereinbarung dürfen die Sicherheiten nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Mittel zur Deckung.
- XI. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko unter anderem anhand regelmäßiger Stresstests geprüft, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

Die Beschreibung der einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang kann weitere diesbezügliche Parameter enthalten. Um das Anlageziel zu erreichen, können (unter anderem) die derivativen Instrumente eingesetzt werden, falls und soweit im betreffenden Anhang des Teilfonds vorgesehen.

- XII. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Informationen zu Erträgen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds sowie Angaben zu direkten (z. B. Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekten (z. B. allgemeine Kosten für Rechtsberatung) betrieblichen Kosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit diese mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds/Teilfonds im Zusammenhang stehen.
- XIII. Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft handelt nicht als Wertpapierleihstelle. Falls Universal-Investment-Luxembourg S.A. diese Funktion und Tätigkeit ebenfalls ausübt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Einzelheiten zur Identität der mit Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften enthalten, sofern diese direkte und indirekte betriebliche Aufwendungen und Gebühren erhalten.

- XIV. Die Gesellschaft darf Barmittel, welche er im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement als Sicherheit erhält, gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356, wie geändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, des Rundschreibens 13/559 und der ESMA-Leitlinien, wieder anlegen.

PORTFOLIOMANAGER

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Portfoliomanager (jeweils der „Portfoliomanager“) benennen. Die Tätigkeit eines solchen Portfoliomanagers umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Portfoliomanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Hierfür erhält der Portfoliomanager eine Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im betreffenden Teilfondsanhang angegeben wird.

Gemäß dem Portfoliomanagementvertrag verwaltet jeder Portfoliomanager in Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft beschlossenen Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds die Anlage und Wiederanlage des Vermögens dieses Teilfonds und ist dafür verantwortlich, den von ihm nach eigenem Ermessen ausgewählten Maklern, Händlern und Gegenparteien Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anlagen zu erteilen. Im Rahmen des Portfoliomanagervertrages hat jeder Portfoliomanager Anspruch auf eine

Vergütung, die gemäß den Angaben im Anhang des betreffenden Teilfonds berechnet wird und zahlbar ist. Es kann auch eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), die zu den in der Beschreibung des Teilfonds im jeweiligen Anhang angegebenen Konditionen zahlbar ist, gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FPM Frankfurt Performance Management AG (FPM), Freiherr-vom-Stein-Straße 11, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland zum Portfoliomanager der Gesellschaft benannt. FPM ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen. FPM wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Fonds kontinuierlich anpassen. FPM bringt ihre umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und trifft die erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für die Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik, wobei jedoch die Kontrolle und die Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Der benannte Portfoliomanager kann einzelne Portfoliomanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren. Hierfür bedarf es jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft sowie einer entsprechenden Genehmigung durch die CSSF und einer Erweiterung dieses vorliegenden Verkaufsprospektes. Ferner kann sich der Portfoliomanager auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Weiterhin kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen; hierfür erhält der oder die Anlageberater eine Vergütung aus dem Vermögen des Fonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im entsprechenden Teilfondsanhang angegeben wird.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann verschiedene Anlageberater (jeweils der „Anlageberater“) gemäß den Angaben im betreffenden Teilfonds-Anhang bestellen. Jeder Anlageberater wird, vorbehaltlich der Gesamtverantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, Anlageempfehlungen abgeben. Jeder dieser Anlageberater kann durch einen oder mehrere Berater unterstützt werden oder seine Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf einen oder mehrere Unteranlageberater übertragen.

Eine Beschreibung der einzelnen Anlageberater ist im betreffenden Anhang jedes Teilfonds enthalten.

VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT

VERWAHRSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 42659. Sie wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle besitzt die Erlaubnis, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zu betreiben.

Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Erbringung ihrer Verwahrstellenfunktion für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die CSSF. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg unter der Nummer B 29061.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Gesellschaft gem. dem anwendbaren nationalen Recht und den Vertragsbedingungen oder der Satzung erfolgen.
- b) Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft;

- c) Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der Gesellschaft gem. dem anwendbaren nationalen Recht und den Vertragsbedingungen oder der Satzung erfolgt.
- d) Die Verwahrstelle leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht oder die Vertragsbedingungen oder die Satzung.
- e) Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen bei nicht zu verwahrenden Vermögensgegenständen;
- f) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird.
- g) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und den Vertragsbedingungen oder Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger. Interessenskonflikte sind, soweit möglich, zu vermeiden und im Falle des Bestehens im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Verwahrstelle darf die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auf einen Dritten („Unterverwahrer“) zu übertragen. Der Unterverwahrer darf seinerseits die ihm übertragenen Aufgaben unter den gleichen Bedingungen übertragen.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

Der direkte Unterverwahrer für die Zielinvestitionen der Luxemburger Verwahrstellenmandate ist Berenberg Hamburg. Die weiterhin in der Verwahrkette befindlichen Global Custodians sowie deren Unterverwahrer finden Sie unter folgendem Link: <http://www.berenberg.de/unterverwahrer.pdf>.

Der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte bekanntgegeben.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen).

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste der oben aufgeführten Unterverwahrer wird von der Verwahrstelle stets aktuell gehalten.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und des Anlegers, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen.

Aktuelle Informationen bezüglich der spezifischen Aufgaben der Verwahrstelle, der möglichen Interessenskonflikte zwischen den Parteien und die Liste der Unterverwahrer sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Antrag erhältlich.

TRANSFER- UND REGISTERSTELLE UND ZAHLSTELLE

Die Transfer- und Registerstelle sowie die Zahlstelle der Gesellschaft ist die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 17. rue de Flaxweiler; L-6776 Grevenmacher Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Aktien.

DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT

Universal-Investment-Luxembourg S.A. wurde ferner als Domizilstelle und Corporate Services Agent der Gesellschaft bestellt.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, eingetragen im Register unter der Nummer B.149.133, wurde zum Wirtschaftsprüfer (*Réviseur d'entreprises agréé*) der Gesellschaft bestellt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Aktionäre der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter-VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds maximal 4,4% des Fondsvermögens betragen.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung etwaige Kompensationszahlungen erfolgen müssen.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Aktien der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die nachstehenden Angaben sollen Anleger über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten informieren. Aktionäre sollten bedenken, dass der Preis von Aktien und etwaige durch sie erzielte Erträge fallen und steigen können und die Aktionäre möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Aktien sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten.** Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele des Fonds/der Teilfonds erreicht werden. Je nach Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. **Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.**

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument das Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Lauten Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Fondsanteilen erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondanteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle

ergeben (Aufbewahrungsrisiken). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfallrisiko

Die Gesellschaft wird dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei Geschäfte nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugute kommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage der Gesellschaft im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die die Gesellschaft direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Besondere Merkmale von Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einfluss auf Aktienkurse haben hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Besondere Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren

Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, wirken sich auf die Preise festverzinslicher Wertpapiere aus. Steigen die Zinsen an den Kapitalmärkten, können festverzinsliche Wertpapiere dadurch beeinträchtigt werden; hingegen können sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen Preissteigerungen verzeichnen. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere ab. Im Allgemeinen sind festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringeren Preisrisiken ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers führen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Das Kreditrisiko

Die Gesellschaft kann einen Teil ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Anlagentätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist die Gesellschaft in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann die Gesellschaft eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften sich jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Besondere Merkmale strukturierter Produkte

Bei Anlagen in Zertifikaten und strukturierten Produkten müssen die Risikomerkmale von Derivaten und anderen speziellen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten sowie die Risikomerkmale von Wertpapieren berücksichtigt werden. Im Allgemeinen sind sie auch den Risiken ihrer zugrunde liegenden Märkte und/oder zugrunde liegenden Instrumente ausgesetzt und daher oft mit erhöhten Risiken verbunden. Potenzielle Risiken solcher Instrumente können beispielsweise durch Komplexität, Nichtlinearität, hohe Volatilität, geringe Liquidität, begrenzte Bewertungsmöglichkeiten, das Risiko ausbleibender Erträge oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder durch das Kontrahentenrisiko entstehen.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte der Gesellschaft in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Aktienklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

Währungssicherungsgeschäfte

Währungssicherungsgeschäfte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschäfte mitunter das Vermögen der Gesellschaft nur teilweise absichern oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Maße schützen können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursänderungen die Wertentwicklung des Vermögens der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können.

Devisenterminkontrakte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds. Transaktionen mit Forwards, insbesondere solche, die over-the-counter gehandelt werden, bergen ein erhöhtes Kontrahentenrisiko. Für den Fall, dass seine Gegenpartei ausfällt, ist es möglich, dass der Fonds nicht die erwarteten Zahlungen oder die Gegenwerte erhält. Dies kann zu einem Verlust führen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch Verluste durch Konkurs oder entsprechend ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder infolge jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere erleiden, zum Beispiel den Verlust von Zinsen oder den Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder eines Reverse-Pensionsgeschäfts und einer Wertpapierleihvereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds hat. Ein solcher Einsatz kann jedoch einen erheblichen — positiven oder negativen — Einfluss auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Maßnahmen zur Risikominderung und Risikovermeidung

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater versuchen unter Anwendung moderner Analysemethoden das Chancen/Risiken-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die flüssigen Mittel der Gesellschaft dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung der Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagen über Nominees

Anleger, die über einen Nominee, der auf eigenen Namen aber für den Anleger investiert, in einen Teilfonds anlegen möchten, sollten sich vergewissern, dass sie ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung dieser Rechte gegenüber dem Teilfonds bei der Inanspruchnahme der Dienste dieses Nominee oder im Falle einer Eintragung über diesen Nominee genau kennen. Dazu sollten die Anleger bei Bedarf externen Rat einholen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) dienen in der Regel der Absicherung von Bonitätsrisiken, die einem Investor bzw. einem Fonds aus dem Kauf von Anleihen bzw. aus der Kreditgewährung entstehen.

Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber über die Laufzeit der Absicherung Prämienzahlungen leistet, damit er in der Zukunft für Verluste entschädigt wird (Credit Default Payment), wenn sich die Bonität des Emittenten verschlechtern sollte bzw. der Emittent ausfällt (Credit Event).

Bei der Gegenpartei handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen der Gesellschaft können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers oder Anlageberaters, der Vertriebsstellen und der mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragter der zuvor genannten Stellen und Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Gesellschaft zu lösen. Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zu einem unbekannten Nettoinventarwert ausgegeben und zurückgenommen.

Gibt die Gesellschaft Aktien aus, so beruht der Ausgabepreis je Aktie („Ausgabepreis“) auf dem Nettoinventarwert je Aktie für den betreffenden Teilfonds, der auf die unter „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ festgelegte Weise berechnet wird. Jedoch ist der Ausgabepreis je Aktie bei der Auflegung eines Teilfonds ein fester Erstausgabepreis, der im betreffenden Teilfondsanhang angegeben ist.

Die aktuellsten Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann einen Mindestzeichnungsbetrag für jeden Teilfonds festlegen, der gegebenenfalls in der Beschreibung des betreffenden Teilfondsanhangs angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung des betreffenden Teilfondsanhangs angegeben. Die Zeichnungsgebühr(en) kommen dem betreffenden Teilfonds und oder der Vertriebsgesellschaft zugute (je nach Festlegung im Anhang des betreffenden Teilfonds). Es kann auf sie verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Anleger, die einen Zeichnungsantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Die Ausgabe von Aktien wird von der Gesellschaft erst dann vorgenommen, wenn der Preis für die betreffenden Aktien bei der Register- und Transferstelle („Register- und Transferstelle“) eingegangen ist. Die Bezahlung der Aktien muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Teilfonds erfolgen, die im betreffenden Anhang angegeben ist. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Zahlung in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des

betreffenden Teilfonds in Form einer Einlage von Vermögenswerten anzunehmen. Die Bewertung einer solchen Zeichnung in Sachwerten ist in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht zu bestätigen, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unwiderruflicher Antrag muss spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein, sofern dieser Antrag schriftlich per Telefax oder Brief eingehen muss. Nach diesem Annahmeschluss eingegangene Antragsformulare werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern gutgeschriebene Zeichnungsbeträge in Übereinstimmung mit dem folgenden Absatz eingegangen sind. Aufgrund der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass einem Antrag zur Zeichnung von Aktien entsprechende Dokumenten beigelegt werden müssen, die in der Anlage zum Zeichnungsformular festgelegt sind und es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Anleger zu überprüfen. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Bearbeitung eines Antrags bis zum Eingang akzeptabler Belege Dokumente oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse zu zahlende Zeichnungspreis muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag vom Anleger gezahlt werden und bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen. Voraussetzung für die Annahme eines Zeichnungsantrags ist der Eingang gutgeschriebener Zeichnungsbeträge. Personen, die bereits die Zahlung durchgeführt haben, deren Zeichnungsantrag jedoch abgelehnt wurde erhalten eine Erstattung durch Geldüberweisung (zinslos), die vollständig auf Risiko der betreffenden Person erfolgt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem vertretbarem Ermessen von Zeit zu Zeit auf Anforderungen hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, auf die Anlageberater-/Portfoliomanagervergütung und den Ausgabeaufschlag zu verzichten.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen, und die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien jeder Aktienklasse eines oder mehrerer Teilfonds aussetzen.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft, können im Einzelfall Aktien auch bei Annahme der Zeichnung gegen Sacheinlage von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten ausgegeben werden, sofern dies mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel der Gesellschaft vereinbar ist. Der Wert einer solchen Sacheinlage wird in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht bestätigt, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für die bestehenden Aktionäre von Nachteil wäre, eine Zeichnung für Aktien eines Teilfonds anzunehmen, die einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und nach Absprache mit dem betreffenden Aktienzeichner von diesem verlangen, seine gewünschte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln.

Wird eine Zeichnung vollständig oder teilweise abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge oder der ausstehende Saldo gemäß den geltenden Gesetzen unverzüglich per Postanweisung oder Banküberweisung an den Zeichner auf dessen Gefahr unverzinst zurückgezahlt.

BESTÄTIGUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Die Aktien werden ausschließlich in Form von Inhaberaktien ausgegeben. Bestätigungen des Aktienbestands werden spätestens am ersten Geschäftstag („Geschäftstag“, das heißt ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg und in Frankfurt am Main Zahlungen abrechnen, oder ein in der Beschreibung des betreffenden Anhangs angegebener Tag) nach der Ausführung des Zeichnungsauftrags ausgegeben und zugestellt. Aktien können mit Bruchteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen (0,001) oder in der Beschreibung des betreffenden Teilfondsanhangs angegebenen anderen Bruchteilen ausgegeben werden.

Es werden keine Aktienzertifikate ausgestellt.

Aktien können ferner in Form eines Globalzertifikats ausgegeben werden und über Euroclear und Clearstream oder ein anderes zugelassenes Clearingsystem gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Zeichnungsanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zu einem unbekannten Nettoinventarwert zurückgenommen.

Ein Aktionäre kann die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag des betreffenden Teilfonds beantragen, vorausgesetzt, dass dieser Antrag schriftlich per Telefax oder Brief beider Register- und Transferstelle eingegangen sein muss und ihm (gegebenenfalls) die betreffenden Aktienzertifikate sowie die Dokumente beiliegen, die eine Übertragung von Aktien innerhalb der für den betreffenden Teilfonds (und die betreffende Aktienklasse) geltenden Frist, die im jeweiligen Anhang angegeben ist, nachweisen. Geht der Antrag außerhalb dieser Frist ein, stellt die Register- und Transferstelle die Rücknahme bis zum folgenden Handelstag zurück. Die Gesellschaft muss diesen Antrag annehmen und die betreffenden Aktien zurücknehmen. Anträge auf Rücknahme von Aktien sind nach ihrem Eingang bei der Register- und Transferstelle unwiderruflich. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Es kann eine (gegebenenfalls) im betreffenden Teilfondsanhang angegebene Rücknahmegebühr erhoben werden. Die Rücknahmegebühr kann, wie in der Beschreibung des betreffenden Anhangs festgelegt, dem jeweiligen Teilfonds und/oder der Vertriebsgesellschaft zugewiesen werden. Auf die Rücknahmegebühr kann verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Aktionäre, die einen Rücknahmeantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Der Rücknahmeerlös wird spätestens am Zahlungstag ausgezahlt.

Außer soweit im betreffenden Anhang angegeben, müssen in Rücknahmeanträgen die Nummer, Form, Aktienklasse und der Name des Teilfonds der Aktien, die zurückgenommen werden sollen, sowie die erforderlichen Referenzangaben enthalten sein, um die Auszahlung des Rücknahmeerlöses zu ermöglichen. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Aktionären spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Rücknahmeantrags zugestellt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der bisher ausgegebenen Aktien zurückzunehmen. Gehen an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge über eine höhere Zahl von Aktien bei der Gesellschaft ein, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rücknahme von Aktien, die 10% der bisher ausgegebenen Aktien übersteigen, bis zum vierten (4) Bewertungstag nach dem aktuellen Bewertungstag zu verschieben. An diesen folgenden Handelstagen sind diese Anträge vorrangig vor späteren Anträgen auszuführen.

Der von der Gesellschaft für die Rücknahme ihrer Aktien zu zahlende Rücknahmepreis ist gleich dem Nettoinventarwert je Aktien (siehe Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“) an dem Handelstag, für den die Rücknahme erfolgt, abzüglich (gegebenenfalls) einer im betreffenden Anhang angegebenen Rücknahmegebühr. Der Rücknahmepreis ist in der im betreffenden Anhang angegebenen Teilfondswährung zu zahlen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Steigerung oder Minderung des Nettoinventarwerts je Aktie höher oder niedriger als der vom Aktionär zum Zeitpunkt der Zeichnung/des Kaufs gezahlte Preis sein.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer Frist, die in der Beschreibung des betreffenden Anhangs festgelegt wird, nach dem betreffenden Handelstag oder nach dem Datum zu zahlen, an dem die Aktienzertifikate (sofern ausgegeben) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft wird nach besten Kräften ein ausreichendes Liquiditätsniveau ihres Vermögens aufrechterhalten, so dass die Rücknahme der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich bei Antrag der Aktionäre vorgenommen werden kann.

Sollte jedoch in Ausnahmefällen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft keinen Einfluss haben, die Liquidität des Anlagenportfolios der einzelnen Teilfonds nicht ausreichen, um die Zahlungen innerhalb des normalen Zeitraums zu ermöglichen, werden diese Zahlungen so schnell wie möglich im Anschluss daran geleistet.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft den gesamten vorhandenen Aktienbestand zurücknehmen kann, wenn sich ein Rücknahmeantrag auf eine Teilrücknahme eines vorhandenen Bestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt. Der Mindestanlagewert für jede Aktienklasse ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Aufgrund der Luxemburger Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass dem Antrag zur Rücknahme von Aktien entsprechende Dokumente beiliegen müssen, die es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Aktionäre zu überprüfen und die AML- und KYC-Unterlagen für die Anleger auszufüllen, die im Zeichnungsformular näher erläutert werden. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Verarbeitung eines Antrags bis zum Eingang zufriedenstellender Belege oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der Rücknahmepreis kann auf Verlangen eines Aktionärs und mit Zustimmung der Gesellschaft auch durch Zuteilung von Wertpapieren gezahlt werden, die den gleichen Wert haben wie der Rücknahmepreis. Die Wertpapiere, die einem Aktionäre von der Gesellschaft anstelle des Rücknahmepreises übertragen werden, werden hinsichtlich ihrer Art und ihres Typs in gerechter Weise und unbeschadet der Interessen der übrigen Aktionäre bestimmt. Der Wert aller Wertpapiere, die von der Gesellschaft übertragen oder in die Gesellschaft eingelegt werden, ist vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bewertungsbericht zu bestätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Rücknahmeanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Ein Aktionär kann grundsätzlich die Übertragung aller oder einiger seiner Aktien auf eine andere Person verlangen. Die Übertragung kann nur vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass der Übertragende und der Übertragungsempfänger alle für die Rücknahme und Zeichnung von Aktien geltenden Anforderungen erfüllen, die im betreffenden Anhang näher erläutert sind. Für solche Übertragungen können angemessene Gebühren erhoben werden.

Die Übertragung von Aktien kann normalerweise durch Zustellung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form („Übertragungsantrag“) an die Register- und Transferstelle erfolgen. Bei Erhalt des Übertragungsantrags und nach der Prüfung des Indossaments / der Indossamente müssen Unterschriften möglicherweise von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder einem Notar bestätigt werden.

Das Recht auf Übertragung von Aktien gilt vorbehaltlich der Einhaltung des im betreffenden Anhang festgelegten Mindestanlagebetrags..

Aktionären wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über die richtigen Unterlagen für die Transaktion verfügen.

Übertragungsanträge müssen an dem für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang angegebenen Tag bis zu der ebenfalls dort angegebenen Uhrzeit, die auch für Zeichnungen und Rücknahmen gilt, bei der Register- und Transferstelle eingehen. Übertragungsanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag, der kein Geschäftstag, oder an einem Geschäftstag, aber nach dem Annahmeschluss eingehen oder als bei dieser eingegangen angesehen werden, verstehen sich als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

BESCHRÄNKUNGEN DES AKTIENBESITZES

Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds oder Aktienklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Aktienklassen zum Kauf anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken Rechnung oder anderen Gründen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft kann ferner eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen ausschließlich institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 in der jeweiligen Auslegung durch die CSSF) vorbehalten.

Die Beschränkung des Aktienbesitzes wird im betreffenden Anhang beschrieben.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt der Generalversammlung die Ausschüttung einer angemessenen jährlichen Dividende aus den ausschüttenden Aktien des Teilfonds vor, wobei sichergestellt wird, dass der Nettoinventarwert nicht unter das Mindestkapital der Gesellschaft sinkt.

Ausschüttungen können in regelmäßigen und in unregelmäßigen Abständen erfolgen. Vorbehaltlich der gleichen Beschränkung kann der Verwaltungsrat auch Zwischenausschüttungen festlegen.

Eine Ausschüttung erfolgt für die am Dividendenstichtag in Umlauf befindlichen Aktien.

Bei thesaurierenden Aktien werden keine Dividendenzahlungen vorgenommen, sondern die den thesaurierenden Aktien zugewiesenen Werte werden zugunsten der Anleger, die sie halten, reinvestiert.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds und Aktienklassen wird im betreffenden Anhang beschrieben.

SCHAFFUNG WEITERER TEILFONDS UND AKTIENKLASSEN

Die Gesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds und/oder Aktienklassen auflegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert. Werden innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Aktienklassen ausgegeben, sind die näheren Angaben zu jeder Aktienklasse in der Beschreibung des Anhangs zum betreffenden Teilfonds enthalten.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Teilfonds, der Nettoinventarwert je Aktien, der Nettoinventarwert je Aktienklasse, der Rücknahmepreis der Aktien und der Ausgabepreis der Aktien werden an jedem Bewertungstag ermittelt, mindestens jedoch zweimal monatlich. Die Bewertungstage für jeden Teilfonds sind im betreffenden Anhang angegeben.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse werden in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds angegeben. Die Berichtswährung der Gesellschaft ist zwar der Euro, doch wird der Nettoinventarwert in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds zugänglich gemacht. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag gesondert für jeden Aktien jedes Teilfonds und für jede Aktienklasse ermittelt, indem der Gesamt-Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse durch die entsprechende Anzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem die Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds oder der Aktienklasse vom Gesamtvermögen dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse subtrahiert werden; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in der Satzung der Gesellschaft sowie in weiteren Bewertungsvorschriften, die jeweils vom Verwaltungsrat der Gesellschaft verabschiedet werden können.

Bewertung von Anlagen

Anlagen werden wie folgt bewertet:

- (1) Der Wert aller Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel sowie von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zu deren vollem Nennwert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach Bildung einer Rückstellung ermittelt, welche die Gesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- (2) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind, wird zu deren letztem verfügbaren Kurs ermittelt. Sind die Wertpapiere an mehr als einer Wertpapierbörse notiert, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Börse wählen, die für diesen Zweck als Hauptbörse gelten soll.
- (3) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden ebenso bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.

- (4) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen zu einem Preis bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs am betreffenden Bewertungstag ist.
- (5) Derivate und Pensionsgeschäfte, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen auf der Grundlage ihres Marked-to-Market-Preises bewertet.
- (6) Termineinlagen werden zu ihrem Zeitwert bewertet.
- (7) Handelbare Optionen und Futures-Kontrakte, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die an einer Aktien-, Finanz-Futures- oder sonstigen Börse gehandelt werden, werden unter Bezugnahme auf den Gewinn oder Verlust bewertet, der sich bei Glattstellung des betreffenden Kontrakts bei oder unmittelbar vor Handelsschluss des betreffenden Marktes ergeben würde.

Alle Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, deren Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder nicht durchführbar oder nicht repräsentativ für ihren angemessenen Realisierungswert wäre, werden zu ihrem angemessenen Realisierungswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Verfahren geschätzt wird.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen durchschnittlichen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

Bewertung von Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Beträge;
- (2) alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten, einschließlich (unter anderem) der Kosten ihrer Gründung und Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts- und Prüfungskosten und -aufwendungen, der Kosten von Pflichtveröffentlichungen, der Kosten für Börsennotierung, Verkaufsprospekt, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein aller sonstigen durch die Verwaltung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen;
- (3) alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Geld oder Sachwerten, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft beschlossenen Ausschüttungen, die bis zu dem Tag, an dem diese Ausschüttungen kraft gesetzlicher Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, nicht ausbezahlt werden;
- (4) alle angemessenen Rückstellungsbeträge für die am Datum der Bewertung des Nettoinventarwerts fälligen Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Rückstellungen; und
- (5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, gleich welcher Art.

Zur Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle laufenden oder regelmäßigen Verwaltungs- und sonstigen Kosten berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den betreffenden Betrag anteilig durch die jeweiligen Bruchteile dieses Zeitraums dividiert.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Gesellschaft kann bei Eintreten eines der nachstehenden Ereignisse alle Berechnungen im Zusammenhang mit dem Nettoinventarwert und/oder dem Verkauf, und der Rücknahme von Aktien eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (b) bei Vorliegen von Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte nicht durchführbar ist;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel und Berechnungssysteme, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte verwendet werden;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft keine Gelder zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen rückführen kann oder in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder von fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Bestandteilen des Vermögens eines Teilfonds nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- (f) im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder wenn im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse eine Schließungsmitteilung herausgegeben wurde;
- (g) wenn es nach Auffassung des Verwaltungsrates aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrates liegen, unmöglich oder gegenüber den Aktionären ungerecht ist, den Handel mit den Aktien fortzuführen;
- (h) bei einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds desselben), sofern diese Aussetzung im Interesse der Aktionäre ist; oder
- (i) wenn im Falle eines Feeder-Teilfonds die Berechnung des Nettovermögens des Master-OGAW ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft setzt den Verkauf und die Rücknahme von Aktien bei Eintreten eines Ereignisses, das sie zur Einleitung ihrer Liquidation veranlasst, oder auf Anordnung der CSSF unverzüglich aus.

Aktionäre, die um Rücknahme seiner Aktien ersucht oder bei der Gesellschaft die Ausgabe von Aktien beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich über eine solche Aussetzung unterrichtet und unverzüglich über die Beendigung dieser Aussetzung unterrichtet.

Die Aussetzung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts oder auf Ausgabe oder Rücknahme von Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse, wenn die vorgenannten Umstände nicht in Bezug auf den anderen Teilfonds oder die andere Aktienklasse bestehen.

LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN

Liquidation

Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 liquidiert werden. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die von der Generalversammlung der Aktionäre, in welcher die Liquidation beschlossen wurde,

ernannt werden. Die Befugnisse und Vergütung des/der Liquidators/Liquidatoren wird im Rahmen der Generalversammlung der Aktionäre bestimmt.

Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Gesellschaftskapitals so muss der Verwaltungsrat innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Bekanntwerden dieses Abfalls oder seitdem dieser hätte bekannt sein müssen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Beratung über die Liquidation der Gesellschaft einberufen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt; die Entscheidung zur Liquidierung der Gesellschaft ist ohne Anwesenheitsbedingungen durch einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gültig. Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist die Entscheidung zur Liquidation und Liquidierung der Gesellschaft ohne Anwesenheitsbedingungen gültig mit Stimmen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien repräsentieren.

Der (die) Liquidator(en) veräußert (veräußern) das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre und verteilt (verteilen) den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationsgebühren und -kosten an die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitz auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Aktien der betreffenden Aktienklassen oder -kategorie.

Beträge, auf die bei Abschluss der Liquidation kein Anspruch erhoben wurde, werden, soweit dies zum gegebenen Zeitpunkt rechtlich vorgeschrieben ist, in Euro umgerechnet und von dem (den) Konkursverwalter(n) für Rechnung der anspruchsberechtigten Personen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt.

Zwangsrücknahme

Wenn der Nettowert des Gesamtvermögens eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einem bestimmten Handelstag für einen (1) Monat geringer ist als der Mindestnettowert des Gesamtvermögens für den betreffenden Teilfonds oder wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse und für die Interessen der betreffenden Aktionäre möglicherweise von Nachteil ist, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse ohne Rücknahmegebühr zum Nettoinventarwert je Aktie beschließen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, der als Datum des Inkrafttretens dieser Rücknahme angegeben wird. Die Gesellschaft teilt den betroffenen Aktionären die Rücknahme in Übereinstimmung mit der Satzung schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in Tageszeitungen mit. In dieser Mitteilung an die Aktionäre werden die Gründe für die Rücknahmemaßnahme angegeben.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung beschließen alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse zurückzunehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückzuzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung der Aktionäre, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gültig ist.

Etwaige Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden ab dem Zeitpunkt des Beschlusses der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse ausgesetzt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert und für null und nichtig erklärt. Nach Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse geschlossen.

Rücknahmeerlöse, die nicht an die betreffenden Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die anspruchsberechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Zusammenlegung

Darüber hinaus wird eine Zusammenlegung eines Teilfonds vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, den Zusammenlegungsbeschluss einer Generalversammlung des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Verfahren in Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit einem Teilfonds dieses OGAW (unabhängig davon, ob dieser in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurde oder ob dieser OGAW als Gesellschaft gegründet wurde oder ein vertraglich vereinbarter Investmentfonds ist) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zusammenlegen.

Diese Zusammenlegung ist für die Aktionäre des betreffenden Teilfonds bindend, wenn sie ihnen schriftlich mit einer Frist von dreißig Tagen mitgeteilt wurde, in der die Aktionäre ihre Aktien zurücknehmen lassen können; dabei gilt als vereinbart, dass die Zusammenlegung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Der Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme im vorgenannten Zeitraum wird kostenlos bearbeitet.

Wenn die Gesellschaft infolge einer Zusammenlegung ihr Bestehen einstellt, ist dies auf einer Generalversammlung zu beschließen und von einem Notar zu beglaubigen. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung und diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und bei dieser Versammlung stimmberechtigten Aktien.

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung des Gesetzes und der gängigen Praxis, die am Datum dieses Verkaufsprospektes im Großherzogtum Luxemburg im Zusammenhang mit der Gesellschaft und den Aktien gegenwärtig in Kraft sind. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Diskussion der steuerlichen Behandlung der Aktien zu sein. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Konsequenzen einer Anlage in Aktien oder von deren Besitz oder Veräußerung sowie des Erhalts von Zinsen für diese Aktien gemäß den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren. Steuersätze und Steuerbemessungsgrundlagen können Änderungen unterliegen.

Die folgende Zusammenfassung wurde auf der Grundlage des Verständnisses der Gesellschaft von der aktuell gültigen Gesetzgebung und gängigen Praxis im Großherzogtum Luxemburg erstellt und unterliegt Änderungen derselben.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist in Luxemburg von Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Erträge und Gewinne der Gesellschaft können jedoch in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder sonstigen Steuer unterliegen. Die Ausgabe von Aktien ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,05 % p.a., zahlbar pro Quartal auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen der Gesellschaft. Der Satz der "taxe d'abonnement" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Aktienklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "taxe d'abonnement" unterlegen haben.

Die Aktionäre

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer und werden bei nicht in Luxemburg steueransässigen Aktionären nicht in Luxembourg besteuert. Für in Luxemburg steueransässige Aktionären können abweichende Regelungen gelten.

Die Aktionäre sind dafür verantwortlich, sich hinsichtlich steuerlicher und sonstiger Konsequenzen, die sich aus Zeichnung, Besitz, Rückgabe (Rücknahme) und Übertragung von Aktien ergeben können, beraten zu lassen, darunter auch hinsichtlich Vorschriften über die Kontrolle des Kapitalverkehrs.

DATENSCHUTZ

Bestimmte persönliche Daten der Gesellschafter (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Gesellschafters) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Gesellschaft bzw. dem Fonds, den im Zusammenhang mit der Gesellschaft bzw. dem Fonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlage- oder Vermögensverwaltern der Gesellschafter genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Gesellschafter und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Jegliche persönliche Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten in seiner jeweils gültigen Fassung bearbeitet.

Die Gesellschaft bzw. der Fonds kann eine andere Stelle (wie beispielsweise die Zentralverwaltungsstelle oder die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen ("Datenverarbeitungsstelle"). Die Gesellschaft bzw. der Fonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschließlich an die Datenverarbeitungsstelle und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.

Jeder Gesellschafter hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen.

Mit der Zeichnung der Gesellschaftsanteile gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Diese Zustimmung wird in den von der Gesellschaft bzw. des Fonds zur Verwendung freigegebenen Zeichnungsunterlagen in schriftlicher Form niedergelegt.

Für jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Gesellschafter muss eine separate Einwilligung erfolgen.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vergütung für jede Aktienklasse innerhalb jedes Teilfonds. Diese Vergütung richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoinventarwert über den betreffenden

Zeitraum. Die für die einzelnen Teilfonds oder Aktienklassen zu erhebende Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist im betreffenden Anhang angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Vergütung wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Vergütung des Portfoliomanagers bzw. des Anlageberaters

Der Portfoliomanager bzw. der Anlageberater erhält eine Vergütung unmittelbar von dem (den) jeweiligen Teilfonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe für jede Aktienklasse jedes Teilfonds im betreffenden Anhang angegeben wird. Die tatsächliche Höhe dieser Vergütung wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Vertriebsgebühr

Die für die einzelnen Teilfonds oder Aktienklassen zu erhebende Vertriebsgebühr ist im betreffenden Anhang angegeben.

Vergütung der Domizilstelle, des Corporate Services Agent und der Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft zahlt monatliche Gebühren für die Erbringung von Leistungen der Domizilstelle und des Corporate Services Agent, der Register- und Transferstelle sowie für Börsennotierungsleistungen, jeweils in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie anfallende Gebühren.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Vergütung der Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlende Vergütung, die in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg berechnet wird und für jeden Teilfonds im Anhang angegeben ist. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie der Gebühren für Korrespondenzbanken aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offen gelegt.

Auflegungskosten

Die Gesellschaft zahlt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des ersten Verkaufsprospekts, sowie die Rechts- und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die bei der Festlegung der Struktur der Gesellschaft entstehen. Diese Aufwendungen werden anteilig dem ersten Teilfonds zugewiesen und zu Bilanzierungszwecken über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung von Kosten kann nach Ermessen des Verwaltungsrates mit neuen Teilfonds geteilt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden diesen weiteren Teilfonds berechnet und über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Auflegung des betreffenden Teilfonds abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft wird ferner alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten der Gesellschaft zahlen, einschließlich aller an Verwaltungsräte, Vertreter und Beauftragte der Gesellschaft zu zahlende Gebühren, der Kosten ihrer Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungskosten, der Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings, Unternehmenshonorare und -aufwendungen, staatlicher Gebühren, der Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Verkaufsprospekte, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Marketing- und Werbungskosten sowie allgemein aller anderen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Alle Aufwendungen werden an jedem Bewertungstag zur Ermittlung des Nettoinventarwerts kumuliert und zunächst den Erträgen belastet.

Im Jahresbericht werden die im Berichtszeitraum bei der Verwaltung der Gesellschaft entstandenen und der Gesellschaft berechneten Kosten (außer Transaktionskosten) offen gelegt und im Verhältnis zum

durchschnittlichen Volumen der Gesellschaft angegeben („Total Expense Ratio“, TER – Gesamtkostenquote).

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Teilfondsvermögen oder eine oder mehrere Anteilklassen mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger hohe Beträge direkt und langfristig anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an Intermediäre weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt („Provisionsteilungsvereinbarung“).

Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann selbst von Derivatgeschäften und Sicherheiten für Derivatgeschäfte, die aus der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte stammen, Gebrauch machen. In diesen Fällen erhalten diese Dritten gemeinsam eine Gebühr zum marktüblichen Satz, mit welcher der betreffende Teilfonds belastet wird. Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds, einem Teilfonds oder einer oder mehreren Aktienklasse(n) nach eigenem Ermessen eine niedrigere Gebühr berechnen oder Letztgenannte von dieser Gebühr befreien. Die letztgenannten Gebühren sind durch die Verwaltungsgebühr nicht gedeckt, der Fonds / Teilfonds wird daher zusätzlich mit diesen belastet. Die Gesellschaft gibt die diesen Dritten berechneten Gebühren für alle Aktienklassen in den Jahres- und Halbjahresberichten an.

BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Gesellschaft lässt den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach dem jeweiligen Jahresende einen geprüften Jahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten, Tätigkeiten und Ergebnissen der Gesellschaft zukommen. Innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Halbjahresende lässt die Gesellschaft den Aktionären einen ungeprüften Halbjahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten und Tätigkeiten der Gesellschaft in diesem Zeitraum zukommen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Der Nettoinventarwert, der Rücknahmepreis und der Ausgabepreis jeder Aktienklasse ist (soweit im betreffenden Teilfondsanhang nichts Abweichendes angegeben) am oder vor dem Einzahlungstag (das im Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene „Zahlungsdatum“) in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erhältlich. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Einführung einer Liste von Medien vor, in denen diese Informationen veröffentlicht werden. Die (gegebenenfalls) jeweils von der Gesellschaft ausgewählte Medienliste wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht. Der Jahresbericht und alle anderen regelmäßigen Berichte der Gesellschaft werden den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zugänglich gemacht.

Versammlungen der Aktionäre werden gemäß Luxemburger Recht einberufen. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet am 27. April eines jeden Jahres um 10:00 Uhr statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Weitere Generalversammlungen finden an den Terminen und Orten statt, die in den Einladungen zu diesen Versammlungen angegeben sind.

Einladungen zu Generalversammlungen und sonstigen Versammlungen erfolgen gemäß Luxemburger Recht. Sie werden mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in weiteren Zeitungen, wenn dies vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachtet wird, veröffentlicht werden. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die veröffentlichten Mitteilungen und Einladungen enthalten Informationen über den Ort, die Zeit der Hauptversammlung und die Tagesordnung. Die Aktionäre eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse können jederzeit Generalversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse betreffen.

Die Aktionäre eines Teilfonds oder einer Aktienklasse können jederzeit Generalversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einladung zu einer Generalversammlung vorschreiben, dass das Quorum und die Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der betreffenden Versammlung („Feststellungstag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien beurteilt werden. In diesem Fall wird das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der Versammlung mit Bezug auf seinen Aktienbestand zum Feststellungstag bestimmt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Verwahrstelle und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilstelle, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, den Portfoliomanagern, den Anlageberatern und etwaigen Vertriebsbeauftragten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Großherzogtums Luxemburg. Es gilt luxemburgisches Recht. Die vorgenannten Stellen können jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern die Gerichtsbarkeit der Länder anerkennen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Rechtsstreitigkeiten, die unter oder zwischen den Aktionären, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle entstehen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Luxemburg, wobei die Gesellschaft die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in solchen Ländern anerkennen kann, in denen dies durch Bestimmungen für die Eintragung von Aktien zum Angebot und Verkauf an das Anlagepublikum vorgeschrieben ist, und zwar in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnung und Rücknahme oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz von in diesem Land ansässigen Personen bzw. Ansprüche, die offensichtlich in einem solchen Land geltend gemacht wurden. Ansprüche von Aktionären gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle verfallen 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu diesen Ansprüchen führte (mit der Ausnahme, dass Ansprüche von Aktionären auf die Liquidationserlöse, auf die sie Anspruch haben, erst 30 Jahre nach deren Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verfallen).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme erhältlich:

- die Satzung;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- die Wesentlichen Informationen für Anleger („KIIDs“);
- der Vertrag (die Verträge) mit dem Portfoliomanager/Anlageberater und
- der Vertrag mit der Verwahrstelle und Zahlstelle und
- der Vertrag mit der Transfer- und Registerstelle und der Domizilstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Hiermit teilt die Gesellschaft den Anlegern mit, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte in vollem Umfang unmittelbar gegenüber einem OGAW ausüben kann, wenn der Anleger selbst unter seinem eigenen Namen im Verzeichnis der Aktionäre des OGAW eingetragen ist. Hat ein Anleger in einen oder mehrere OGAW(s) über einen Intermediär angelegt, der die Anlagen in seinem eigenen Namen für Rechnung des Anlegers getätigt hat, wird der Anleger unter Umständen nicht alle Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem (den) OGAW(s) ausüben können. Den Anlegern wird empfohlen, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

ANHANG I

FPM Funds Stockpicker Germany All Cap

(der „**FPM Funds Stockpicker Germany All Cap**“ oder der „*Teilfonds*“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	Ziel der Anlagegrundsätze des Teilfonds FPM Funds Stockpicker Germany All Cap ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagegrundsätze erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 75% in Aktien von Emittenten in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island angelegt. Das Teilfondsvermögen investiert daneben in Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, Optionsscheinen auf Wertpapieren sowie in variabel- und festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen in Investmentanteile und Aktien an Investmentaktiengesellschaften angelegt werden. Zu Investitions- sowie Absicherungszwecken kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente wie z.B. Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures und Optionen einsetzen Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für den <u>risikoorientierten Anleger</u> konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.
Risiken mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds	Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Technik eine deutlich erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg

Transfer- und Registerstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg	
Zahlstelle in Luxemburg	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg	
Portfoliomanager	FPM Frankfurt Performance Management AG	
Aktienwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)	
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag	
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet	
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Aktienwertes. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.	
Ausgabe von Aktienbruchteilen	Die Teilfondsaktien können auch als Aktienbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.	
Aktienklassen	C	I
ISIN	LU0124167924	LU0850380873
WKN	603 328	DWS1TV
Auflegungsdatum	29. Januar 2001	20. Dezember 2012
Erstausgabepreis	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	10.000,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 4,0%	keiner
Rücknahmeabschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 2,5%	bis zu 2,5%
Ertragsverwendung	Bis zum 31.12.2014: thesaurierend Ab dem 01.01.2015: ausschüttend	ausschüttend
Mindestinvestitions- summe*	keine	3.000.000,- EUR
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 0,9% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	bis zu 0,7% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.
	Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Vergütung des Portfoliomanagers. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.	

Performance Fee der Aktienklasse „C“	Darüber hinaus kann der Portfoliomanager aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten, sofern die Wertentwicklung der Aktien über 4% pro Halbjahr (Abrechnungszeitraum) liegt. Die erfolgsbezogene Vergütung beträgt bis zu 15% der erwirtschafteten Performance. Bis zu einer Wertentwicklung von 4% im Halbjahr fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an; ab 4% Wertentwicklung fällt auf die gesamte Wertentwicklung im Abrechnungszeitraum die genannte Vergütung in Höhe von bis zu 15% an. Bei geringfügig über der festen Grenze liegender Wertentwicklung darf es aufgrund der Entnahme der erfolgsbezogenen Vergütung im Ergebnis nicht zu einer Unterschreitung der Wertentwicklung von 4% kommen. Die erfolgsabhängige Vergütung wird, für den Fall, dass sie entnommen werden kann, nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, der den jeweiligen Höchststand der Aktien am Ende der jeweiligen vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt.
Abrechnungsperiode der Performance Fee	Die halbjährlichen Abrechnungsperioden beginnen am 1. Januar bzw. 1. Juli und enden am 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Umstellung der erfolgsbezogenen Vergütung und endet am 30. Juni 2015. Abrechnungsperioden können sich z.B. im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Teilfondsvermögens verkürzen.
Berechnung der Wertentwicklung der Performance Fee	Die erfolgsbezogene Vergütung wird in der Regel täglich ermittelt und halbjährlich stichtagsbezogen abgerechnet. Dabei wird eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung täglich im Teilfondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung am Abrechnungstichtag des Halbjahres unter der 4% Wertentwicklungsgrenze, so wird eine im jeweiligen Geschäftshalbjahr bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend wieder aufgelöst. Liegt die Aktienwertentwicklung über der 4% Wertentwicklungsgrenze, kann die am Ende des Geschäftshalbjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entnommen werden.
Aufholung / „High Water Mark“-Regel	Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Wert der Aktien des FPM Funds Stockpicker Germany All Cap am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Wertes der Aktien des FPM Funds Stockpicker Germany All Cap (High Water Mark), der am Ende der zehn vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung (01. Januar 2015) findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten und zehnten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwertes am Ende der ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht bzw. neun vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

Performance Fee der Aktienklasse „I“	Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager bezogen auf die Aktienklasse I aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung, die 15% des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung der Aktien die Entwicklung des CDAX Performance Index (Vergleichsindex), ausgehend jeweils vom Beginn eines Geschäftsjahres, bis zum Ende eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum) übertrifft. Ein Abrechnungszeitraum endet grundsätzlich mit dem Geschäftsjahr des Teilfonds. Eine Underperformance gegenüber dem Vergleichsindex aus den vorhergehenden 5 Abrechnungszeiträumen muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden darf (sofern die Aktienklasse noch keine 5 Jahre besteht, bezogen auf die vorhergehenden Abrechnungszeiträume seit Auflegung). Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung). Die erfolgsbezogene Vergütung für die Aktienklasse I wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen für die Aktienklasse I zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während eines Geschäftsjahres unter der der Entwicklung des Vergleichsindex, so wird jegliche im jeweiligen Jahreszeitraum bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden.	
Verwahrstellenvergütung, Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. effektiv (bezogen auf das Gesamtvolumen des Teilfonds); Minimum 30.000 EUR p.a.	
Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	Mindestvergütung von bis zu 5.000,- EUR p.a.; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.	
Risikomanagementverfahren	Relative VaR Ansatz	99% Konfidenzniveau, 1-Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1-Jahr Tägliche Berechnung
Referenzportfolio	GERM CDAX PERFORMANCE unhedged Constituents	
Erwartete Hebelwirkung	Aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten 200% beträgt. Die Hebelwirkung wird nach der Methode Sum of Notionals gemäß Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie berechnet. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 100% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.	
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich, Schweiz	

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

ANHANG II

FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap

(der „**FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap**“ oder der „*Teilfonds*“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	Ziel der Anlagegrundsätze des Teilfonds FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Das Teilfondsvermögen kann in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, Optionsscheinen auf Wertpapieren sowie in variabel- und festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Das Teilfondsvermögen wird dabei mindestens 51% in Aktien sogenannter Small- und Mid Caps deutscher Emittenten investiert. Die Auswahl soll insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen: – Marktkapitalisierung bis zu 10 Milliarden Euro, wobei bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung über 10 Milliarden Euro erfolgen darf; – Unternehmen mit Erfolg versprechenden Geschäftsmodellen. Neben diesen Kriterien werden in einem StockPicking-Prozess die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Bilanzqualität, Managementfähigkeit, Profitabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 75% in Aktien von Emittenten in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island angelegt. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen in Investmentanteile und Aktien an Investmentaktiengesellschaften angelegt werden. Zu Investitions- sowie Absicherungszwecken kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente wie z.B. Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures und Optionen einsetzen Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für den <u>risikoorientierten Anleger</u> konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Risiken mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds	Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Technik eine deutlich erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.	
Verwaltungs-gesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.	
Verwahrstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg	
Transfer- und Registerstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg	
Zahlstelle in Luxemburg	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg	
Portfoliomanager	FPM Frankfurt Performance Management AG	
Aktienwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)	
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag	
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet	
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Aktienwertes. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.	
Ausgabe von Aktienbruchteilen	Die Teilfondsaktien können auch als Aktienbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.	
Aktienklassen	C	I
ISIN	LU0207947044	LU1011670111
WKN	A0DN1Q	DWS1K8
Auflegungsdatum	20. Dezember 2004	22. April 2014
Erstausgabepreis	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	1.000,- EUR
Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 4,0%	keiner
Rücknahmeabschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 2,5%	bis zu 2,5%
Ertragsverwendung	Bis zum 31.12.2014: thesaurierend Ab dem 01.01.2015: ausschüttend	ausschüttend
Mindestinvestitions-summe*	keine	1.000.000,- EUR

Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,25% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	bis zu 0,9% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.
	Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Vergütung des Portfoliomanagers. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.	
Performance Fee der Aktienklasse „C“	Darüber hinaus kann der Portfoliomanager bezogen auf die Aktienklasse C aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten, sofern die Wertentwicklung der Aktien über 4% pro Halbjahr (Abrechnungszeitraum) liegt. Die erfolgsbezogene Vergütung beträgt bis zu 15% der erwirtschafteten Performance. Bis zu einer Wertentwicklung von 4% im Halbjahr fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an; ab 4% Wertentwicklung fällt auf die gesamte Wertentwicklung im Abrechnungszeitraum die genannte Vergütung in Höhe von bis zu 15% an. Bei geringfügig über der festen Grenze liegender Wertentwicklung darf es aufgrund der Entnahme der erfolgsbezogenen Vergütung im Ergebnis nicht zu einer Unterschreitung der Wertentwicklung von 4% kommen. Die erfolgsabhängige Vergütung wird, für den Fall, dass sie entnommen werden kann, nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, der den jeweiligen Höchststand der Aktien am Ende der jeweiligen vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt.	
Abrechnungsperiode der Performance Fee	Die halbjährlichen Abrechnungsperioden beginnen am 1. Januar bzw. 1. Juli und enden am 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Umstellung der erfolgsbezogenen Vergütung und endet am 30. Juni 2015. Abrechnungsperioden können sich z.B. im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Teilfondsvermögens verkürzen.	
Berechnung der Wertentwicklung der Performance Fee	Die erfolgsbezogene Vergütung wird in der Regel täglich ermittelt und halbjährlich stichtagsbezogen abgerechnet. Dabei wird eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung täglich im Teilfondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung am Abrechnungstichtag des Halbjahres unter der 4% Wertentwicklungsgrenze, so wird eine im jeweiligen Geschäftshalbjahr bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend wieder aufgelöst. Liegt die Aktienwertentwicklung über der 4% Wertentwicklungsgrenze, kann die am Ende des Geschäftshalbjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entnommen werden.	
Aufholung / „High Water Mark“-Regel	Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Wert der Aktien des FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Wertes der Aktien des FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap (High Water Mark), der am Ende der zehn vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung (01. Januar 2015) findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten und zehnten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwertes am Ende der ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht bzw. neun vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.	

Performance Fee der Aktienklasse „I“	Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager bezogen auf die Aktienklasse I aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung, die 15% des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung der Aktien die Entwicklung des Composite aus MDAX (38%), SDAX (38%) und TecDAX (24%) (Vergleichsindex), ausgehend jeweils vom Beginn eines Geschäftsjahres, bis zum Ende eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum) übertrifft. Ein Abrechnungszeitraum endet grundsätzlich mit dem Geschäftsjahr des Teilfonds. Die erfolgsbezogene Vergütung für die Aktienklasse I wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen für die Aktienklasse I zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während eines Geschäftsjahres unter der der Entwicklung des Vergleichsindex, so wird jegliche im jeweiligen Jahreszeitraum bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden. Eine Underperformance gegenüber der Benchmark aus den vorhergehenden 5 Abrechnungszeiträumen muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden darf (sofern die Aktienklasse noch keine 5 Jahre besteht, bezogen auf die vorhergehenden Abrechnungszeiträume seit Auflegung). Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung), d.h. sofern die Wertentwicklung des Fonds über der Wertentwicklung des Vergleichsindex liegt.	
Verwahrstellenvergütung, Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. effektiv (bezogen auf das Gesamtvolumen des Teilfonds); Minimum 30.000 EUR p.a.	
Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	Mindestvergütung von bis zu 5.000,- EUR p.a.; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.	
Risikomanagementverfahren	Relative VaR Ansatz	99% Konfidenzniveau, 1-Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1-Jahr Tägliche Berechnung
Referenzportfolio	MDAX (38%), TecDAX (24%) und SDAX (38%)	
Erwartete Hebelwirkung	Aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten 200% beträgt. Die Hebelwirkung wird nach der Methode Sum of Notionals gemäß Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie berechnet. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 100% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.	
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich, Schweiz	

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

ANHANG III

FPM Funds Ladon – European Value

(der „FPM Funds Ladon – European Value“ oder der „Teilfonds“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	FPM Funds Ladon – European Value
Teilfondswährung	EUR
Anlageziele	Ziel der Anlagegrundsätze des Teilfonds FPM Funds Ladon – European Value ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen risikoadjustierten Rendite. Hierzu legt der Teilfonds in verschiedenen Märkten und Finanzinstrumenten an, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Konjunkturlage und nach Einschätzung des Fondsmanagements ausgewählt werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagegrundsätze erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Das Teilfondsvermögen kann in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds, Zertifikate (z.B. Aktien-, Renten-, Index- bzw. Rohstoffzertifikate), Optionsscheinen auf Wertpapieren und deren jeweilige Derivate bzw. in Geldmarktinstrumente, kurzfristige Einlagen und liquide Mittel angelegt werden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in europäische Aktien angelegt werden, mindestens jedoch 25%. Maximal 49% des Teilfondsvermögens können in nicht-europäische Aktien angelegt werden. Maximal 49% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Zertifikaten angelegt werden. Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, kurzfristige Einlagen und liquide Mittel angelegt werden. Hinsichtlich der Anlage in Rohstoffzertifikate werden ausschließlich 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)) genutzt, deren Basiswerte einzelne Rohstoffe / Edelmetalle oder Rohstoff- oder Edelmetallindizes sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 2 der EG-Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Die Anlage in ETCs und Zertifikate, deren Basiswerte einzelne Rohstoffe / Edelmetalle oder Rohstoff- oder Edelmetallindizes sind, erfolgt gemäß Artikel 9 der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen in Investmentanteile und Aktien an Investmentaktiengesellschaften angelegt werden. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

	Zu Investitions- sowie Absicherungszwecken kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente wie z.B. Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures und Optionen einsetzen. Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für den <u>wachstumsorientierten Anleger</u> konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.
Risiken mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds	Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Technik eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg
Transfer- und Registerstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg
Zahlstelle in Luxemburg	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg
Portfoliomanager	FPM Frankfurt Performance Management AG
Aktienwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Aktienwertes. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
Ausgabe von Aktienbruchteilen	Die Teilfondsaktien können auch als Aktienbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
ISIN	LU0232955988
WKN	A0HGEX
Auflegungsdatum	7. November 2005
Erstausgabepreis	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)

Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 4,0%
Rücknahmeabschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 2,5%
Ertragsverwendung	ausschüttend
Mindestinvestitions- summe*	keine
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,25% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer. Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Vergütung des Portfoliomanagers. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.
Performance Fee	Der Portfoliomanager kann für die Verwaltung des Teilfondsvermögens je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten, sofern der Wert der Aktien am Ende einer Abrechnungsperiode den Wert der Aktien am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt (absolut positive Entwicklung des Werts der Aktien). Bis zu einer absolut positiven Entwicklung von 6% des Wertes der Aktien in einer Abrechnungsperiode fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an; ab 6% beträgt die erfolgsabhängige Vergütung bis zu 15% (Höchstbetrag) des gesamten Betrages, um den der Wert der Aktien des FPM Funds Ladon – European Value am Ende einer Abrechnungsperiode den Wert der Aktien des FPM Funds Ladon – European Value am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt. Bei geringfügig über der festen Grenze liegender Wertentwicklung darf es aufgrund der Entnahme der erfolgsbezogenen Vergütung im Ergebnis nicht zu einer Unterschreitung der Wertentwicklung von 6% kommen. Insgesamt beträgt eine erfolgsabhängige Vergütung jedoch höchstens bis 4% des Durchschnittswerts der Aktien des FPM Funds Ladon – European Value in der Abrechnungsperiode (Cap). Im Falle von kürzeren oder längeren Abrechnungsperioden wird der in Satz 1 definierte Schwellenwert entsprechend zeitanteilig berücksichtigt. Die erfolgsabhängige Vergütung wird, für den Fall, dass sie entnommen werden kann, nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, der den jeweiligen Höchststand der Aktien am Ende der jeweiligen vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt.
Abrechnungsperiode der Performance Fee	Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Umstellung der erfolgsbezogenen Vergütung und endet am 31. Dezember 2014. Abrechnungsperioden können sich z.B. im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Teilfondsvermögens verkürzen.

Berechnung der Wertentwicklung der Performance Fee	Die erfolgsabhängige Vergütung wird in der Regel täglich berechnet und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Dabei wird eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung täglich im Teilfonds zurückgestellt. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Wertes der Aktien des FPM Funds Ladon – European Value, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts und des Caps ermittelt. Liegt die Aktienwertentwicklung am Ende der Abrechnungsperiode unter der 6% Wertentwicklungsgrenze, so wird eine in der Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend wieder aufgelöst. Liegt die Aktienwertentwicklung über der 6 % Wertentwicklungsgrenze, kann die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entnommen werden.	
Aufholung / „High Water Mark“-Regel	Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Wert der Aktien des FPM Funds Ladon – European Value am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Wertes der Aktien des FPM Funds Ladon – European Value (High Water Mark), der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.	
Verwahrstellenvergütung, Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. effektiv (bezogen auf das Gesamtvolumen des Teilfonds); Minimum 10.000 EUR p.a.	
Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	Mindestvergütung von bis zu 5.000,- EUR p.a.; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.	
Risikomanagementverfahren	Relative VaR Ansatz	99% Konfidenzniveau, 1-Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1-Jahr Tägliche Berechnung
Referenzportfolio	Jeweils 50% aus dem EURO STOXX 50 und dem DAX (RI)	
Erwartete Hebelwirkung	Aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten 400% beträgt. Die Hebelwirkung wird nach der Methode Sum of Notionals gemäß Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie berechnet. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 100% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.	
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich	

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Aktionäre kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der ausländische Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen gehören Substanzausschüttungen. Steuerrechtlich liegt eine solche aber nur dann vor, wenn die Investmentgesellschaft nachweist, dass beim Investmentfonds keinerlei ausschüttbare Erträge i.S.d. Investmentsteuerrechts (KAGG, AuslInvestmG und InvStG) aus dem laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr vorliegen, die Substanzausschüttungen veröffentlicht sowie in die Feststellungserklärungen mit aufgenommen wurden. Zu den ausschüttbaren Erträgen in diesem Sinne gehören jedoch nicht die ausschüttungsgleichen Erträge. Im Falle von Substanzausschüttungen sind grundsätzlich die Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers für den Investmentanteil um den auf den Anleger entfallenden Anteil an der Substanzausschüttung zu vermindern. Betriebliche Anleger können alternativ stattdessen einen passiven Ausgleichsposten bilden. Beim Privatanleger kann im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile die Kürzung der Anschaffungskosten auch durch die Hinzurechnung der Substanzausschüttungen ersetzt werden.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und , Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentfonds. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden: Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremd-kapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentfonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erwerben bzw. erworben haben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt I 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese auf Ebene des Investmentfonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet bzw. die

Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Ein Steuerabzug auf solche Veräußerungsgewinne erfolgt nicht. Beträgt der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Veräußerungserlös ist um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie um die hierauf gezahlte und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländischen Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG zu erhöhen. Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind seit dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen. Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des ausländischen Investmentfonds.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termin-geschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen („Gute Kapitalforderungen“):

a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,

b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),

c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 % gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt II 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen, die aus Zinserträgen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen. Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

3. In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem ausländischen Investmentfonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und somit letztlich doch steuerpflichtig. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem ausländischen Investmentfonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds, wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein,

wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentfonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des ausländischen Investmentfonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Investmentfonds.

III Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist ggf. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

IV Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depottführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe kann bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt werden.

V Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentfonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bei ausschüttenden ausländischen Investmentfonds bereits beim Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle mindernd berücksichtigt.

VI Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

VII Nachweis Besteuerungsgrundlagen

Handelt es sich um ausländische Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 16 InvStG hat die ausländische Investmentgesellschaft den Anlegern die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG bekannt zu machen; von der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger kann wegen der geringen Anzahl an Anlegern abgesehen werden. Ein ausländischer Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 16 InvStG liegt nur vor, wenn die Zahl der Anleger auf 100 begrenzt ist und die Anleger keine natürlichen Personen sind. Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern unaufgefordert innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines befugten Berufsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Bei ausschüttenden ausländischen Spezial-Investmentfonds beginnt die Frist mit dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses.

Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds ist die Korrektur von unzutreffenden Angaben nicht über die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages im laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Vielmehr sind die fehlerhaften Beträge nach den allgemeinen steuerlichen Korrekturvorschriften bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen, in die die fehlerhaften Beträge eingegangen sind.

Handelt es sich um keinen ausländischen Spezial-Investmentfonds (ausländische Publikumsfonds) hat die ausländische Gesellschaft für die Anleger die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. spätestens 4 Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Um die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG zu vermeiden, haben ausländische Investmentgesellschaften die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge zu ermitteln (= kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) und in der gleichen Frist wie die Besteuerungsgrundlagen mit dem Rücknahmepreis bekannt zu machen.

Hat die ausländische Investmentgesellschaft Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat sie die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundeszentralamtes für Steuern in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

VIII Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentfonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu beschleunigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

IX Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Die Verschmelzung führt weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu keiner Besteuerung derselben. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Rückgabe/Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dies ist dann gegeben, wenn der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 (= Tag nach der Verkündung des AIFM-StAnpG) aufgelegt worden ist und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllt. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG (AIFM-StAnpG vom 18. Dezember 2013, BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.) -dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentfonds erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Ziel-Investmentfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Gesellschaft für diese Ziel-Investmentfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentfonds erworben hat und die jeweilige Gesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Dach-Investmentfonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Investitionsgesellschaften i.S.d §§ 18 und 19 InvStG (Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (AIFM-StAnpG), BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.).

In Deutschland soll das Investmentsteuergesetz im Zuge einer Reform der Investmentbesteuerung geändert werden. Der vorgesehene Termin zum Inkrafttreten des geänderten InvStG ist der 1. Januar 2018. Die Besteuerung des Fonds und seiner Erträge aus deutscher steuerlicher Sicht kann sich dadurch wesentlich ändern. Auf einige bedeutende grundsätzliche Regelungen weisen wir nachfolgend hin, mit dem Hinweis, dass der Gesetzentwurf eine Vielzahl weiterer Neuregelungen enthält.

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Investmentfonds bestimmte aus deutscher Sicht inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds mit Körperschaftsteuer besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein. Substanzausschüttungen gelten dabei als steuerpflichtige Ausschüttungen. Eine Anrechnung von abgezogenen Steuern wird nicht mehr möglich sein. Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten

Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31.12.2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 1.1.2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko:

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

ANHANG – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Notenstein La Roche Privatbank AG, Bohl 17, CH-9004 St. Gallen.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Den Fonds bzw. die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Aktionäre, wie wichtige Änderungen des Verkaufsprospektes oder der Satzung sowie die Liquidation der Gesellschaft oder der Fonds veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt nebst Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

EU-Zinsbesteuerung

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das „Abkommen“), abgeschlossen. Gestützt auf dieses Abkommen und auf die sachbezügliche, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Wegleitung, können die wesentlichen Punkte in Bezug auf Anlagefonds, die außerhalb der Schweiz errichtet wurden, jedoch durch Schweizer Zahlstellen vertrieben werden, wie folgt zusammengefasst werden:

- Schweizer Zahlstellen müssen einen Steuerrückbehalt (der „Rückbehalt“) auf die Zinszahlungen an Begünstigte, die natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind (der „Anleger“), abführen. Der Anleger kann ausdrücklich seine Einwilligung dazu erteilen, dass anstelle eines Rückbehaltes eine Meldung vorgenommen wird.

- Es finden folgende Geringfügigkeitsregeln Anwendung:

Erträge aus Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens anlegen, gelten nicht als Zinszahlungen.

Ertragsausschüttungen von Anlagefonds, welche direkt und/oder indirekt mehr als 15 %, höchstens jedoch 40 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, unterliegen dem Rückbehalt. Die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Aktien dieser Anlagefonds erzielt werden, unterliegen keinem Rückbehalt.

Ertragsausschüttungen von Anlagefonds oder Erträge, die durch Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe von Aktien von Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 40 % des Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, die Zinsen im Anwendungsbereich des Abkommens erzielen, unterliegen dem Rückbehalt.

Wenn die Zahlstelle vom Anlagefonds nicht die nötigen Angaben über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen erhält, gilt der Gesamtbetrag der Ausschüttung als Zinszahlung und die Zahlstelle muss den Rückbehalt des gesamten Ausschüttungsbetrages vornehmen (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens). Die gleichen Regeln gelten bei Verkauf, Rückzahlung und Rückgabe von Aktien.

Zinszahlungen aus Forderungen gegen Schuldner mit Domizil in der Schweiz unterliegen nicht dem Abkommen (mit einigen Ausnahmen, z.B. Schweizer Anlagefonds, auf denen die Verrechnungssteuer nicht erhoben werden muss).

Für Investoren, für welche die Qualifikation des Anlagefonds nach dem Abkommen wichtig ist, namentlich die Frage, ob ein Anlagefonds unter die Geringfügigkeitsregeln gemäß lit. a und b oben fällt (was typischerweise bei Aktienfonds der Fall sein sollte), werden aufgefordert, vor Tätigkeit einer Anlage die Zahlstelle zu kontaktieren.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsaktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Vermittlung von Fondsaktien;
Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsaktien dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft bzw. der Fonds und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Gebührenteilungsvereinbarung

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.